

ADAC- / PEOPIL- Seminar „Personenschadenregulierung: Nationale und internationale Aspekte“

Erstmals veranstaltete die Juristische Zentrale des ADAC gemeinsam mit PEOPIL (Pan European Organisation of Personal Injury Lawyers *) ein Seminar zu Fragen der Personenschadenregulierung im In- und Ausland. Über 30 Juristinnen und Juristen aus Deutschland und EU- Mitgliedsstaaten informierten sich über juristische, medizinische und technische Aspekte zum Thema Personenschaden nach Verkehrsunfall. **Dr. med Uwe Oppel, Iserlohn**, kam in seinem Referat zu dem Ergebnis, dass ein ärztlicher Gutachter, der behauptet, dass Unfallfolgen bei geringen kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderungen ausgeschlossen sind, eine Falschaussage begeht. Derzeitiges medizinisches Wissen erlaubt eine solche Feststellung nicht. **Dipl. Ing. Volker Sandner, ADAC Technik Zentrum, Landsberg**, stellte fest, dass HWS- Schädigungen bei einem Verkehrsunfall am besten dadurch vermieden werden können, indem der Kopf möglichst frühzeitig von der Kopfstütze gehalten wird. Kopfstütze und Rückenlehne müssen eine stabile Einheit bilden. Nach Ansicht von **Rechtsanwalt Paul Kuhn, ADAC, Juristische Zentrale, München**, muss bei HWS- Verletzungen mehr auf die Beschwerden abgestellt werden als auf nicht nachweisbare Verletzungen. Lässt sich in einem Arztgutachten nicht ausschließen, dass die geklagten Beschwerden unfallbedingt sind, sollte dies zu Gunsten des Geschädigten bewertet werden. **Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter, Innsbruck**, referierte über das österreichische Schadenersatzrecht. Im Gegensatz zu Deutschland benennt ein Anwalt in Österreich einen konkreten Betrag, den er als Schmerzensgeld für seine Mandantschaft fordert. Dabei geht nur ein geringfügiges Kostenrisiko ein, wenn er mehr fordert als schließlich zugesprochen wird. Die Schmerzensgeldbeträge in Österreich liegen unter denen, welche in Deutschland zugesprochen werden. **Norbert Stand, Zurich Versicherung, Köln**, stellte fest, dass die Benutzung der Kontakte des Versicherers u.a. zu den zuständigen Stellen der Sozialversicherungsträger aber auch zu Firmen, die Autos behindertengerecht umbauen, zu einer „win-win“- Situation führen. Die geschädigte Person kann schneller wieder in das Berufsleben eingegliedert werden, der Versicherer spart hierdurch den lange anstehenden Ausgleich des Verdienstausfalls. Soziale Schwierigkeiten werden durch die Hilfestellung des Versicherers gemindert. Die Frage, welches Recht bei grenzüberschreitenden Unfallsituationen auf die Schadenregulierung anzuwenden ist, beleuchtete **Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München**. Für die Regulierung von Verkehrsunfällen mit internationalem Bezug ist das Schadenersatzstatut das Hauptprinzip. Es regelt die Frage der Haftung und die Frage der Art und Höhe des Schadenersatzes. Das auf die Unfallregulierung anwendbare Recht bestimmt das IPR des Staates, dessen Gericht angerufen wird. Im deutschen IPR ist das auf die Regulierung von Straßenverkehrsunfällen relevante Deliktsrecht in den Artikeln 40 bis 42 EGBGB geregelt. Nachdem die Rom II – Verordnung die Anwendung des Haager Abkommens nicht ausschließt, wird es immer darauf ankommen, welcher Nationalität die am Unfall beteiligten Personen angehören. Die Seminarreihe in Zusammenarbeit mit PEOPIL wird fortgeführt werden.

* weitere Informationen zu PEOPIL siehe www.peopil.com